

2.01 Beiträge



Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende über die Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO.

Beitragspflicht

1 Wann beginnt die Beitragspflicht?

Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig.

Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2019 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2020 Lohnbeiträge bezahlen.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2019	2020	2021	2022
2001	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2002	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2003	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2004	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahrs nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft).

Mitarbeitende Familienmitglieder, welche das ordentliche AHV-Rentenalter überschritten haben (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr), zahlen ebenfalls nur auf dem Barlohn (nach Abzug des Freibetrags gemäss Ziffer 14 ff.) Beiträge.

Lernende müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

2 Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Geben Personen die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf, sind sie als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (siehe Merkblatt 2.03 – *Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*).

Bleiben Personen über die ordentliche Altersgrenze hinaus erwerbstätig, sind sie weiterhin beitragspflichtig, profitieren aber von einem Freibetrag (siehe Ziffer 14 ff.).

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

3 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	
AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total	10,25 %

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ziehen Sie die Hälfte des Beitrags (5,125 %) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen sie zusammen mit Ihrem Anteil (ebenfalls 5,125 %) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10,25 % kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08 – *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*).

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser geht zu Lasten der Arbeitgebenden.

Arbeitnehmende Personen, die einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden (z. B. Botschaft) haben, bezahlen ihre Beiträge in der Regel selbst. Die Beitragssätze entsprechen denjenigen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Bezug der Beiträge für Arbeitgebende

4 Wie setzt die Ausgleichskasse die Beiträge im ordentlichen Verfahren fest?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Das sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Deshalb ist es wichtig, dass Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe der Lohnsumme wesentlich ändert, müssen Sie die Ausgleichskasse darüber informieren.

Die definitiven Beiträge werden dann aufgrund Ihrer Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen. Wenn Sie diesen Termin nicht einhalten, müssen Sie auf einer allfälligen Differenz Verzugszinsen bezahlen. Viele Ausgleichskassen können die Abrechnung auch auf elektronischem Weg (einheitliche Lohnmeldung ELM, www.swissdec.ch) empfangen.

Die Ausgleichskasse berechnet die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen:

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Die Ausgleichskasse kann Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber unter gewissen Umständen genehmigen, von vornherein die genauen und nicht provisorisch festgesetzten Beiträge einzuzahlen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine pünktliche Zahlung gewährleistet ist.

5 Wann müssen Arbeitgebende die Beiträge bezahlen?

Die Beiträge müssen Sie bis zu einer jährlichen Lohnsumme von 200 000 Franken vierteljährlich, darüber monatlich bezahlen. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartals- bzw. Monatsende.

Beispiel: Beiträge für das erste Quartal müssen bis spätestens zum 10. April bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder

Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt einen Tag nachdem die Ausgleichskasse die Rechnung ausgestellt hat und nicht erst, wenn sie bei Ihnen eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von 5 % jährlich verrechnet. Verzugszinsen gehen zu Lasten der Arbeitgebenden.

6 Wie werden die Beiträge im vereinfachten Verfahren berechnet?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren können Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV / IV / EO / ALV / Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der einzelne Lohn pro arbeitnehmende Person darf pro Jahr 21 330 Franken nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 56 880 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- die Löhne aller Arbeitnehmenden müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Das Verfahren gilt jedoch nicht:

- für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH usw.) und Genossenschaften;
- für im Betrieb tätige Ehegatten und Kinder des Arbeitgebers.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ausgleichskasse, die Ihr Hauptansprechpartner für alle Bereiche ist, die das vereinfachte Abrechnungsverfahren betreffen. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr (siehe Merkblatt 2.07 – *Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende*).

Zinsen

7 Wann müssen Arbeitgebende Verzugszinsen bezahlen?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Abrechnung oder verspäteter Bezahlung der Beiträge erhoben.

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge bzw. genaue Beiträge	30 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende	1. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende
Abrechnung	30. Januar nach Ende des Beitragsjahres	1. Januar nach Ende des Beitragsjahres
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung
Nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre		1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

8 Wann erhalten Arbeitgebende Vergütungszinsen?

Im Allgemeinen werden Vergütungszinsen auf bezahlten aber nicht geschuldeten Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstatten oder zu verrechnen sind. Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ende des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden, bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, und hat die zuständige Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, richtet sie Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die vollständige Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingegangen ist.

9 Wie werden die Zinsen berechnet?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage und für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

Beispiel:

Die Abrechnung für das Jahr 2018 trifft rechtzeitig am 30. Januar 2019 bei der Ausgleichskasse ein, die Zahlung der Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen geht jedoch am 28. März statt am 25. März ein.

- geleistete Akontobeiträge: 40 000 Franken
- definitive Beiträge: 100 000 Franken
- Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen: 60 000 Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 22. Februar 2019
- Eingang beim Arbeitgebenden: 25. Februar 2019
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 28. März 2019
- Verzugszins vom 23. Februar bis zum 28. März (36 Tage):
 $60\,000 \text{ Franken} \times (36 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5\% = 300.00 \text{ Franken}$

Massgebender Lohn

10 Welche Entgelte gehören zum massgebenden Lohn?

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die arbeitnehmende Personen für geleistete Arbeit erhalten namentlich:

- a) Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- b) Orts- und Teuerungszulagen;
- c) Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Risiko- und Erfolgsprämien und ähnliche Vergütungen;
- d) Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;

- e) Gewinne bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen oder Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
- f) Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- g) Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- h) Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft (siehe Ziffer 12), Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- i) Provisionen und Kommissionen;
- j) Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- k) Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden;
- l) Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- m) Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
- n) Lohnfortzahlungen infolge Unfall oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- o) Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- p) Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen;
- q) Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- r) Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind (siehe Merkblatt 2.05 – *Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses*);
- s) Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- t) Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV (siehe Merkblatt 2.11 – *Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen*);
- u) Taggelder der IV;
- v) Taggelder der Militärversicherung;
- w) Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

11 Welche Entgelte gehören nicht zum massgebenden Lohn?

- a) Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren bis 5 000 Franken (der darüber liegende Lohn ist beitragspflichtig) und Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter;
- b) Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- c) Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.);
- d) Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
- e) Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- f) Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- g) Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherungen, sofern die Prämien direkt an die Versicherung bezahlt und alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- h) Beiträge an die Familienausgleichskassen, wenn alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- i) Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- j) Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- k) Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- l) Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- m) Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- n) Leistungen an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- o) Naturalgeschenke, die weniger als 500 Franken im Jahr ausmachen;
- p) Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Sie sind nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;
- q) Ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden, falls deren Existenzbedarf nicht gesichert ist.

12 Gehören Naturalbezüge zum massgebenden Lohn?

Naturalbezüge sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Erhalten Arbeitnehmende – auch mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers – im Betrieb oder im Hausdienst einen Naturallohn, wird dieser wie folgt bewertet:

Naturallohn	pro Tag		pro Monat	
Frühstück	CHF	3.50	CHF	105.–
Mittagessen	CHF	10.–	CHF	300.–
Abendessen	CHF	8.–	CHF	240.–
Unterkunft	CHF	11.50	CHF	345.–
Volle Verpflegung und Unterkünfte	CHF	33.–	CHF	990.–

Erhalten nicht nur Arbeitnehmende, sondern auch deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, werden folgende Zuschläge hinzugerechnet:

- bei erwachsenen Familienangehörigen je der gleiche Ansatz wie bei Arbeitnehmenden;
- bei minderjährigen Familienangehörigen je die Hälfte des Ansatzes der Arbeitnehmenden.

Andere Naturaleinkommen werden von Fall zu Fall von der Ausgleichskasse bewertet.

13 Welche Mindestlöhne gelten für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft?

Für mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers gelten in der Landwirtschaft folgende monatliche Globallöhne (Bar- und Naturallöhne):

- 2 070 Franken für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder;
- 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder (arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, gilt für jeden der Ansatz von 2 070 Franken). Dieser Punkt betrifft den Ehegatten des Betriebsinhabers nicht;
- 690 Franken für den Unterhalt jedes minderjährigen Kindes.

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

14 Müssen AHV-Rentnerinnen oder AHV-Rentner Beiträge bezahlen?

Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie erhalten aber einen Freibetrag.

15 Wie hoch ist der Freibetrag?

Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von 1 400 Franken monatlich oder 16 800 Franken jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 1 400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr übersteigt. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Beispiele:

- Arbeitet ein AHV-Rentenberechtigter für die Firmen A und B, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma A	Firma B
Monatslohn	CHF 1 600.–	CHF 1 500.–
Freibetrag	<u>- CHF 1 400.–</u>	<u>- CHF 1 400.–</u>
beitragspflichtig	CHF 200.–	CHF 100.–

- Übt eine AHV-Rentenberechtigte mehrere getrennte Beschäftigungen aus, die von verschiedenen Stellen des gleichen Arbeitgebenden getrennt entlohnt und mit der Ausgleichskasse separat verrechnet werden, gilt der Freibetrag bei jeder Lohnzahlung.
- Wird ein AHV-Rentenberechtigter von der Produktionsabteilung des Hauptsitzes einer Firma und gleichzeitig als Abwart von einer Zweigniederlassung derselben Firma entlohnt, gilt für jede Lohnzahlung je ein Freibetrag. Arbeitgebende können wählen, ob sie den monatlichen oder den jährlichen Freibetrag anwenden.

16 Wie hoch ist der monatliche Freibetrag?

Wählen Arbeitgebende den monatlichen Freibetrag, ziehen sie vom monatlichen Lohn den Betrag von 1 400 Franken ab. Beträgt der Monatslohn im Rentenalter beispielsweise 5 500 Franken, sind noch 4 100 Franken beitragspflichtig. Beginnt oder endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, wird der Freibetrag nicht aufgeteilt.

17 Monatlicher Freibetrag – Berechnungsbeispiel

Verlässt ein Arbeitnehmer die Firma C am 6. April und tritt am 23. April bei der Firma D ein, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma C vom 1. - 6. April	Firma D vom 23. - 30. April
Monatslohn für April	CHF 1 600.–	CHF 2 100.–
Freibetrag	- CHF 1 400.–	- CHF 1 400.–
beitragspflichtig	CHF 200.–	CHF 700.–

Bei Lohnperioden von ein, zwei oder vier Wochen oder von Bruchteilen eines Monats kann der Freibetrag nur einmal im Monat abgezogen werden. Bei einer erwerbstätigen AHV-Rentnerin, die den Lohn beispielsweise im Zwei-Wochen-Rhythmus erhält, ergibt sich folgende Lohnabrechnung:

am Freitag, 2. August	CHF	700.–
am Freitag, 16. August	CHF	700.–
am Freitag, 30. August	CHF	700.–
	CHF	2 100.–
Freibetrag	- CHF	1 400.–
beitragspflichtig	CHF	700.–

18 Wie hoch ist der jährliche Freibetrag?

Wählen Arbeitgebende den jährlichen Freibetrag, ziehen sie von ihrem Jahreslohn den Betrag von 16 800 Franken ab. Bezieht sich das Entgelt oder erstreckt sich die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, aber auf mehr als einen Monat, wird der Freibetrag nach dem entsprechenden Jahresbruchteil bestimmt: Er beträgt dann 1 400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat.

Beispiel: Arbeitet eine AHV-Rentenberechtigte vom 30. März bis 6. Juni eines Jahres, gilt dies als 4 Monate, da März und Juni als ganze Monate zählen. Der Freibetrag beträgt somit $4 \times 1\,400$ Franken, also 5 600 Franken.

19 Jährlicher Freibetrag – Berechnungsbeispiel

Üben AHV-rentenberechtigten Personen gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, haben sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

Beispiel:

Ein Selbständigerwerbender führt auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs sein Geschäft weiter. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Jährlicher Nettoertrag aus dem Geschäft	Einkommen als Verwaltungsrat
	CHF 30 500.–	CHF 18 000.–
Freibetrag	- CHF 16 800.–	- CHF 16 800.–
beitragspflichtig	CHF 13 700.–	CHF 1 200.–

Beiträge auf geringfügigem Lohn

20 Werden auf einem geringfügigen Lohn Beiträge bezahlt?

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitsverhältnis den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben.

Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten (siehe Merkblatt 2.06 – *Hausdienstarbeit*). Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. Die Versicherten können die Beitragsentrichtung aber verlangen.

Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten.

Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen

21 Wann spricht man von einer nachträglichen Lohnzahlung?

Wenn der Lohn nicht unmittelbar am Ende einer bestimmten Lohnperiode ausbezahlt wird, spricht man von nachträglichen Lohnzahlungen. Dazu gehören unter anderem Gewinnanteile, Provisionen, Gratifikationen, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen.

22 Wie wird die Beitragspflicht bestimmt?

Für die Bestimmung der Beitragspflicht für nachträgliche Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde, und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns.

Das heisst, Beiträge werden dann auf nachträglichen Lohnzahlungen bezahlt, wenn die arbeitnehmende Person zum Zeitpunkt, als sie die entsprechende Arbeit geleistet hat, versichert und beitragspflichtig war.

Beispiel: Ein Jugendlicher tritt am 1. Mai 2018 eine Lehre an und vollendet am 1. Oktober 2018 sein 17. Altersjahr. Am 1. Januar 2019 wird er somit AHV-beitragspflichtig. Im Mai 2019 erhält er eine Gratifikation für das erste Lehrjahr. Von dieser Gratifikation unterliegen nur 1/3 (Anteil der Monate Januar bis April 2019) der Beitragspflicht.

23 Welcher Zeitpunkt ist für die Berechnung der Beiträge massgebend?

Für die Berechnung der Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend, und nicht der Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

24 Wann müssen Arbeitgebende nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen?

Sie müssen nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen, wenn

- die versicherte Person im Jahr der Lohnzahlung nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit Ihnen steht;
- zwischen dem Zeitraum der Arbeitsleistung und dem Zeitpunkt der Zahlung des Lohns die Bestimmungen über die Beitragspflicht ändern.

In diesen Fällen müssen Sie in der Lohnbescheinigung unter «Beitragsdauer» genau angeben, für welche Monate die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt war, und zwar für jedes Kalenderjahr getrennt. Denn nur dann ist die Ausgleichskasse in der Lage, das Einkommen der versicherten Person korrekt in ihr Individuelles Konto einzutragen, damit bei der Rentenberechnung kein Nachteil entsteht.

Nachträgliche Lohnzahlungen, die unter dieser Ziffer nicht erwähnt sind, müssen Sie auf der Lohnbescheinigung nicht separat aufführen, sondern können Sie zusammen mit den Lohnzahlungen für das laufende Kalenderjahr ausweisen.

Auf schriftliches Gesuch der arbeitnehmenden Person trägt die Ausgleichskasse ein bereits im Jahr der Lohnrealisierung eingetragenes Erwerbseinkommen neu im Jahr ein, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Dafür muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Beweis erbringen, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde, für das weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde. Das Gesuch kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

25 Müssen Arbeitgebende Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern bezahlen?

Ja. Auf Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen Sie ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind ein Bestandteil des massgebenden Lohns.

Die Entschädigungen der Militärversicherung werden nach den Regeln dieser Versicherung abgerechnet.

Leisten landwirtschaftliche Arbeitnehmende Dienst, vergütet die Ausgleichskasse auch jenen Beitrag, den landwirtschaftliche Arbeitgebende gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, siehe Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*) auf den Lohn ihrer Arbeitnehmenden zahlen.

26 Können Arbeitnehmende die direkte Auszahlung von Entschädigungen verlangen?

Direkte Auszahlungen von Entschädigungen durch die Ausgleichskasse sind nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel ist dazu das Einverständnis des Arbeitgebenden nötig. Auch direkte Auszahlungen sind beitragspflichtig.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.01-19/01-D